

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 27. September 1977

134. Stück

- 474.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Krems an der Donau
- 475.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Gemeinden Heiligenkreuz und Alland
- 476.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 29 Manker Straße im Bereich der Gemeinde Scheibbs
- 477.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinde Pulkau
- 478.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße und der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich
- 479.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinde Zeltweg
- 480.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Ardagger
- 481.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln

474. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Krems an der Donau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Stadt Krems an der Donau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt anschließend an den mit Verordnung BGBl. Nr. 333/1974 bestimmten Abschnitt der B 3 Donau Straße, folgt im wesentlichen dem Verlauf des alten Hochwasserschutzdammes, dann in südwestlicher Richtung zwischen der bestehenden B 35 Retzer Straße und der Donau, unterfährt die Mauterner Donaubrücke und endet bei km 48,875 an der bestehenden Trasse. Die B 35 Retzer Straße mündet im Bereich des Franz Zeller-Platzes bei km 47,3 in die B 3 Donau Straße ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt

Krems an der Donau aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 3/87/88-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

475. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Gemeinden Heiligenkreuz und Alland

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 11 Mödlinger Straße wird im Bereich der Gemeinden Heiligenkreuz und Alland wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 34,800, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch gestreckte Linienführung und bindet bei km 35,500 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Heiligenkreuz und Alland aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 11/65-76; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

476. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 29 Manker Straße im Bereich der Gemeinde Scheibbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 29 Manker Straße wird im Bereich der Gemeinde Scheibbs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Einbindung in die B 25 Erlaufthal Straße, unterfährt die Bahnlinie Pöchlarn—Kienberg-Gaming, überbrückt die Erlauf und endet bei km 0,618.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Scheibbs aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 29/6-73; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

477. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinde Pulkau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 35 Retzer Straße wird im Bereich der Gemeinde Pulkau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Einbindung in die B 45 Pulkautal Straße, umfährt Groß Reipersdorf im Westen, und endet bei km 0,9.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Pulkau aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 214/54-66; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

478. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße und der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 37 Kremser Straße und der B 36 Zwettler Straße wird im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 37 Kremser Straße schwenkt bei km 48,300 von der bestehenden Trasse ab, verläuft nördlich der ÖBB-Linie Schwarzenau—Martinsberg/Gutenbrunn und endet nach Querung des Kamp bei km 49,225.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 36 Zwettler Straße beginnt bei km 58,000, verläuft entlang des Kamp, unterfährt die ÖBB-Linie Schwarzenau—Martinsberg/Gutenbrunn und bindet bei km 58,769 in die B 37 Zwettler Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 37/75-74, B 36/115-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

479. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinde Zeltweg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 78 Obdacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Zeltweg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltenden S 36 Murtal Schnellstraße, zirka 120 m westlich der Schmiedgasse, verläuft in südlicher Richtung, unterfährt die ÖBB-Strecke Amstetten—Tarvis westlich des Bahnhofsgebäudes Zeltweg, schwenkt nach Osten in die bestehende Bahnhofstraße, verläuft sodann auf derselben und endet bei km 1,300 beim Postriegel.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zeltweg aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen LO-246-01; Maßstab 1 : 500 und 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den Straßenabschnitt von km 0,0 bis km 0,847 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der Planunterlage im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

Moser

480. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Ardagger

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 119 Greiner Straße wird im Bereich der Gemeinde Ardagger wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,650, verläuft in gestreckter Linienführung außerhalb des verbauten Gebietes Richtung Donau und bindet bei km 7,320 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Ardagger aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 119/37-76; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

481. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. September 1977, mit der die Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln geändert wird

Auf Grund des Art. 48 Punkt II und VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

In der Anlage 2 der Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 524/1973 ist dem Abschnitt VIII B nach dem den Hinweis auf Bild 11 enthaltenden 8. Absatz einzufügen:

„Bild 12 hat für alle höher legierten bzw. austenitischen Bleche mit $\sigma_{0,2} \geq 180 \text{ N/mm}^2$ zu gelten.“

Das nachfolgende Bild 12 ist dem Bild 11 nachzureihen.

Im 9. Absatz ist der erste Nebensatz wie folgt zu ändern:

„... für welche die Diagramme der Bilder 6—12 nicht gelten, ...“

Moser

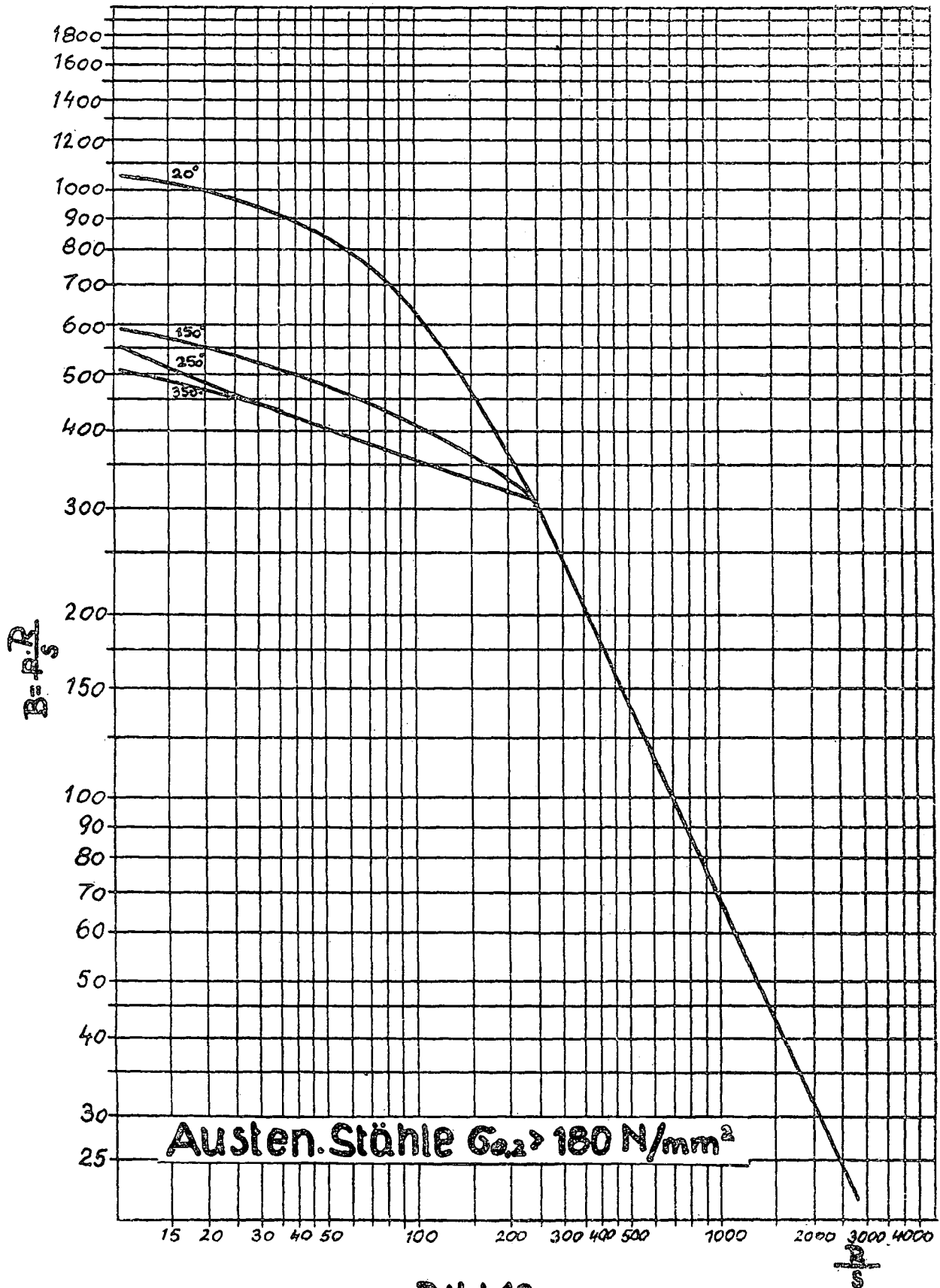


Bild 12

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei